

ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHENGESCHICHTE

BEGRÜNDET VON THEODOR BRIEGER †

IN VERBINDUNG MIT DER GESELLSCHAFT FÜR
KIRCHENGESCHICHTE HERAUSGEGEBEN VON

OTTO SCHEEL
UND
LEOPOLD ZSCHARNACK

XLV. BAND / NEUE FOLGE VIII



LEOPOLD KLOTZ VERLAG / GOTHA

1927

Eine unbekannte Konstitution Gregors IX. zur Verwaltung und Finanzordnung des Kirchenstaates

Von Karl Hampe, Heidelberg

Unter den lebenden deutschen Forschern hat sich keiner dauernder und erfolgreicher um die Geschichte des Kardinalkollegiums bemüht, als Karl Wenck. Den vorläufigen Rahmen, den er einst in seinem frühen Aufsatz der Preußischen Jahrbücher Bd. 53 (1884) abgesteckt hatte, hat er in mehrfachen Untersuchungen und kritischen Besprechungen immer reicher ausgefüllt und noch vor kurzem in seinen zu der Kehrfestschrift „Papsttum und Kaisertum“ beigesteuerten Forschungen über die Päpste des ausgehenden 12. Jahrhunderts manche wertvollen Beobachtungen hinzugefügt¹. Wiederholt hat er dabei auf die engen Zusammenhänge hingewiesen, die zwischen Ausdehnung, Gestaltung, Machtübung des Kollegiums und seinem finanziellen Unterbau bestehen². Leider ist ja das Quellenmaterial für diese Ordnungen bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts hin bei aller sonstigen Reichhaltigkeit erstaunlich dürftig. Solche Verfügungen der Kurie waren eben nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sondern gewissermaßen nur für den Hausbedarf erlassen. Gingen sie da durch irgendwelche bösen Zufälle zugrunde, oder waren sie aus irgendwelcher Ursache nicht ins Register eingetragen, so traten keine anderen Vervielfältigungen ergänzend in die Lücke, und sie bleiben uns damit verloren. Eine derartige Konstitution möchte ich hier der Vergessenheit entreißen und der Forschung Wencks und anderer Gelehrten zur Verfügung stellen.

Ich verdanke den Hinweis darauf einer gründlichen Dissertation, die mir eben von meiner Schülerin Frau Dr. Emmy Heller über den Kardinal Thomas von Capua und seine „Summa dictaminis“ eingereicht ist. Auf deren sonstige wertvollen Ergebnisse kann ich hier nicht eingehen und will nur hervorheben, was für die Beurteilung der unten mitzuteilenden Konstitution in Betracht zu ziehen ist: Die 623 Stücke, die den Grundstock der in einzelne

1) Vgl. die Anzeige in ZKG. N. F. 8, 1926, S. 124f.

2) Vgl. namentlich Gött. Gel.-Anz. 1900, nr. 2, S. 164ff.

Bücher geteilt, nur erst zum geringen Teile gedruckten Formularensammlung bilden, entstammen mit wenig Ausnahmen der wirklichen Korrespondenz des Kardinals, oder es sind Briefe aus der päpstlichen Kanzlei, die er entweder selbst konzipiert hat oder die sonst von dort in seine Hände gekommen sind. Ein Vergleich derjenigen Papstbriefe, die auch in die päpstlichen Registerbände eingetragen worden sind, mit diesen Einträgen erweckt die günstigsten Vorstellungen für die Wiedergabe in der Summa; geringe Abweichungen erklären sich durch Anlehnung der Summa an das Konzept statt an die dem Register zugrunde liegende Reinschrift. So wird man auch den dort allein überlieferten Papstbriefen das größte Vertrauen entgegenbringen. Die Summa verdankt ihre uns bisher allein bekannte Gestalt in zehn Büchern freilich nicht mehr dem 1239 verstorbenen Kardinal Thomas selbst, sondern erst einem späteren Bearbeiter, als den E. Heller den Kardinal Jordan von Terracina († 1269) überaus wahrscheinlich macht. Von diesem sind denn auch die Stücke eingeschoben, die nachweislich erst nach dem Tode des Kardinals Thomas entstanden sind, nämlich sechs Papstbriefe, ein kurzes Exordium und 13 Privatschreiben, dazu vielleicht noch das eine oder andere derjenigen Stücke, die sich weder der Datierung noch dem Inhalt und Stil nach sicher als Eigentum des einen oder anderen Kardinals bestimmen lassen.

Dies vorausgeschickt, gebe ich nun zunächst den Wortlaut der unbekanntenen Papstkonstitution wieder, die sich in Buch IX Nr. 2 unter dem Rubrum: „*Constitutio, ut patrimonium ecclesie Romane semper committatur alicui ex fratribus gubernandum*“ findet, muß aber noch einiges über die benutzten Handschriften bemerken. Die Verbreitung der Summa ist, wenn sie sich auch mit der des Peter von Vinea nicht vergleichen läßt, immerhin in den europäischen Ländern so weit verzweigt, daß sich zumal in den hinter uns liegenden ungünstigen Jahren eine vollständige Heranziehung der Handschriften für Frau Heller von vornherein verbot und für ihre nächsten Zwecke auch nicht notwendig war. So kam für sie und auch für den folgenden Abdruck nur eine durch praktische Gesichtspunkte nahegelegte, etwas willkürliche Auswahl in Betracht, die indes einigermaßen ausreicht um einen ziemlich einwandfreien Text herzustellen. Es sind für das fragliche Stück diese Handschriften:

Melker Klosterbibl. G 38 saec. XIV (= Me).

Wiener Hofbibl. lat. 447 saec. XIV (= W 1). Diese beiden nach alter Abschrift und Kollation der Mon. Germ. hist.

Münchener Hof- und Staatsbibl. lat. 15 723 saec. XIII (= M).

Berner Stadtbibl. 69 saec. XIV (= B).

Erlanger Universitätsbibl. 563 saec. XIV (= E).

Pariser Nationalbibl. lat. 4042 saec. XV (= P 1); lat. 8603 saec. XIV (= P 2); lat. 8649 saec. XIV (= P 3), alle drei nach alter Kollation der Mon. Germ. hist.

Ich hebe von den zahlreichen Varianten nur die bemerkenswertesten heraus.

Die Konstitution lautet:

Habet utilitas stimulos, acutius illos sollicitans, quos¹ specialius respicit interesse. Sane per rectores extraneos ecclesie Romane² patrimonium hactenus gubernatum³ multe negligentie paruit⁴ multoque dispendio fuit⁵ expositum multiplici⁶ distractione⁷ multorum, qui commoda sibi, non se commodis patrimonii applicabant. Hinc est, quod de communi fratrum nostrorum consilio presenti sanctione⁸ statuimus⁹, ut semper deinceps aliqui¹⁰ ex¹¹ fratribus nostris per tempora totius¹² patrimonii regimini¹³ deputentur¹⁴, qui gubernantes¹⁵ in equitate ac iustitia universa diligenti custodia servent¹⁵, habita occupata defendant¹⁵ et alienata sollicitate revocent¹⁵ et restaurare non negligant¹⁵ dissipata, papa qui pro tempore fuerit de¹⁶ fratrum suorum consilio¹⁷ ministrante. Custodiam vero arcium personis ecclesiasticis providis et fidelibus papa committet. De proveniuntibus autem deductis expensis fiat divisio in tres partes, quarum una cedat camere pape¹⁸, secunda fratribus, tertia ecclesie Romane thesauro¹⁹ communibus ipsius²⁰ ecclesie Romane necessitatibus de fratrum suorum consilio applicanda.

1) quorum P 3.

2) So nur W 1; die and. Hss. haben statt ecclesie Romane: esse Romanum. 3) So nur P 1, P 3; fehlt in den and. Hss.

4) patuit P 2.

5) So nur E u. P 2; d. and. Hss. haben fovit.

6) et multiplici W 1, W 2, M, E, P 1, P 2; in multiplici P 3.

7) Verbess. in distinctione W 2; discussione M; dispensatione P 3.

8) constitutione B.

9) sancimus B; sancimus verb. in statuimus W 2; sancimus vel statuimus P 2, P 3.

10) So Me, B; aliquis M, alicui d. and. Hss.; aliqui ... regimini deputentur etc. dürfte doch vorzuziehen sein statt: alicui ... regimen deputetur etc. 11) de W 2, B. 12) fehlt B.

13) regimen P 2, P 3; regiminum E. 14) deputetur M, E, P 3, comittatur P 2.

15) gubernans ... servet ... defendat ... revocet ... negligat M, E, P 3.

16) fehlt Me, W 1, W 2, M, B, E, P 2.

17) consilium Me, consilia P 2.

18) domini pape W 2; papali P 1, P 2, P 3.

19) thesaurario W 2.

20) fehlt Me, M, B, E, P 1, P 2, P 3.

Wie ist diese Konstitution zu bewerten? Welchem Papste ist sie zuzuschreiben? In welche Zeit ist sie zu setzen?

Ich bemerkte schon, daß die Überlieferung in der Summa des Thomas von Capua vertrauenswürdig ist. Auch die Form kann nicht den mindesten Anstoß erregen. Überdies steht das Stück inmitten echter bekannter Papstbriefe. Vorauf geht ein Schreiben Honorius' III. von 1220; es folgen mehrere Verfügungen Gregors IX. aus den dreißiger Jahren. Schon wegen dieser Stellung ist es nicht wahrscheinlich, daß unsere Konstitution etwa zu jenen erst von Jordan von Terracina eingereichten späteren Stücken gehören sollte; sondern es ist von vornherein eher anzunehmen, daß sie aus den Materialien von Thomas selbst stammt, also in die Zeit der Pontifikate Honorius' III. und Gregors IX. gehört und vor das Todesjahr des Kardinals Thomas 1239 zu setzen ist.

Genauere Anhaltspunkte gewinnen wir aus dem Inhalt des Stückes. „Durch auswärtige Rektoren bisher gelenkt, ist das Patrimonium der römischen Kirche arger Vernachlässigung verfallen und mannigfachen Verlusten ausgesetzt durch vielfältige Verschleuderung vieler, die sich selbst die Vorteile zuführten, statt sich den Vorteilen des Patrimoniums hinzugeben.“ Wann bestand ein derartiges Regiment auswärtiger Rektoren, das für den engeren Kirchenstaat als eine schlimme Verfallszeit gelten mußte?

Am 27. Januar 1227 verkündete Honorius III., daß er dem Franzosen Johann von Brienne, Titularkönig von Jerusalem, die Pflege, Regierung und Bewachung des Kirchenstaats von Radicofani bis Rom mit Ausnahme der Mark Ancona, des Herzogtums Spoleto, von Rieti und Sabina, also das tuszische Patrimonium und die Tibergrafschaften übergeben habe, und gebot, ihn als seinen und der römischen Kirche Statthalter zu achten¹. Gregor IX. bestätigte ihn am 5. April 1227 in dieser Rektorenstellung², die dann auch auf das Herzogtum Spoleto ausgedehnt worden ist³. Die Bestätigung geschah, „sowohl um den König zu ehren, als auch um für den Frieden zu sorgen“. Das erste umschreibt Richard von S. Germano etwas materieller mit den Worten: „pro vite sue sustentatione“⁴, und dieser Unterhalt wird für den Titularkönig von Jerusalem, der bald auch noch zu dem ebenso brotlosen, aber doch

1) Reg. Imp. V, 6663.

2) R. J. V, 6678.

3) Vgl. R. J. V, 13088.

4) M. G. SS. XIX, 347.

einen gewissen Glanz erfordernden Amte eines lateinischen Kaisers von Konstantinopel in partibus infidelium erwählt wurde¹, überdies ja auch Schwiegervater Kaiser Friedrichs II. war, nicht ganz gering gewesen sein. Das zweite aber, die Friedenswahrung, wurde durch Bann und Krieg gegen den staufischen Kaiser vereitelt. Rüstungen und Heerführung gegen das benachbarte Sizilien unter Johann von Brienne setzten natürlich dem Kirchenstaat übel zu.

Jene Konstantinopolitaner Aussichten, zu deren Verwirklichung die Überfahrt auf den 1. August 1231 geplant wurde², werden Johann nach dem Frieden von S. Germano zur Niederlegung des Rektorenamtes bewogen haben. An seine Stelle aber trat wieder ein Ausländer: sein französischer Landsmann Bischof Milo von Beauvais, der im Frühjahr 1230 auf den Hilferuf des Papstes mit Kriegsmannern in Mittelitalien erschienen war und nun für seine Bereitwilligkeit anderweitig beschäftigt und belohnt werden sollte. Seine Haupttätigkeit war seit dem 25. September 1230 die eines Rektors der Mark Ancona und des Herzogtums Spoleto³. Jedoch er bezeichnete sich daneben auch als „Rektor des Patrimoniums S. Petri“⁴. Zu seiner Finanzführung erweckt es kein besonderes Zutrauen, daß der Papst auf sein Ansuchen am 5. Oktober 1230 der Geistlichkeit seines Bistums befahl, zur Schuldentilgung seiner Kirche drei Jahre lang je 1500 Mark aufzubringen⁵. Hat er etwa sein Rektorenamt zur Aufbesserung eigener Finanzen mißbraucht? Jedenfalls haben sich am 15. Mai 1232 acht Städte der Mark mit Ancona an der Spitze „zu Ehren der römischen Kirche und des Papstes“ untereinander verbunden, um sich „aller Bedrückungen des Bischofs Milo von Beauvais, päpstlichen Rektors, und seiner Boten gemeinsam zu erwehren und kein vereinzelt Abkommen mit ihm zu treffen, sich auch durch Boten bei ihren Klagen am Hofe des Papstes unterstützen zu wollen“⁶. Diese Beschwerden scheinen an der Kurie Eindruck gemacht zu haben; schon Ende 1232 war Milo nicht mehr Rektor der Mark⁷. Aber inzwischen war der engere Kirchenstaat in eine ganz gefährliche Krise geraten durch den ernstlichen Versuch der Römer, die dortigen Herrschaftsrechte

1) Vgl. R. J. V., 6758 und 13016. 2) R. J. V., 6850. 3) R. J. V., 6822.

4) R. J. V., 13063 vom 4. Febr. 1231. 5) R. J. V., 14833.

6) R. J. V., 13097 vom 15. Mai 1232.

7) R. J. V., 13117. Milo starb 1234, vgl. M. G., SS. XXIII, 936.

allenthalben den Händen des Papstes gewaltsam zu entwenden¹, sich Latium und im Konflikt mit Viterbo auch das römische Tuszien völlig zu unterwerfen. Schon am 21. Oktober 1232 klagte Gregor dem Kaiser, wie sehr infolge dieses Streites das ganze Patrimonium verwüstet sei². Die vorübergehende Aussöhnung des Papstes mit den Römern vom Frühjahr 1233 brachte keine Besserung. Es bedurfte durchgreifender Entschlüsse, wenn das Papsttum die historische Stätte seiner zentralen Wirksamkeit nicht ganz verlieren wollte.

In diesen Zusammenhang gehört, meine ich, unsere Konstitution, die auf Grund eines Konsistorialbeschlusses bestimmt, daß künftig die Verwaltung des Patrimoniums Petri nur noch in die Hände von Kardinälen gelegt werden solle, damit sie es in Billigkeit und Gerechtigkeit lenken und erhalten, besetzte Gebiete verteidigen, entfremdete zurückbringen, zerrissene wiederherstellen. Auch die Bewachung der Burgen sollte nur umsichtigen und getreuen Geistlichen anvertraut werden.

In der Tat ist nun am 1. August 1234 die Leitung des Patrimoniums dem energischsten und kriegerischsten der Kardinäle Rainer von S. Maria in Cosmidin übergeben worden „pro defensione patrimonii b. Petri et ecclesiastice libertatis“³. Auch in der Mark Ancona fungieren nun Kardinäle als Rektoren: Johann Colonna (schon seit Ende 1232) und Sinibald Fieschi (seit Oktober 1235), während im Herzogtum Spoleto der päpstliche Subdiakon und Kapellan Alatrino noch weiter das Rektorenamt bekleidet. Auf Spoleto erstreckt sich auch der Begriff „Patrimonium“ in unserer Konstitution streng genommen nicht⁴.

Die zeitliche Ansetzung kurz vor den 1. August 1234 erfährt nun erwünschte Bestätigung durch eine weitere Erwägung. Unsere Konstitution enthält die außerordentlich wichtige finanzielle Anordnung, daß von den Nettoeinkünften des Patrimoniums je ein Drittel der päpstlichen Kammer, dem Kardinalskollegium und dem Schatz der römischen Kirche, der nach Rat der Kardinäle für die gemein-

1) Vgl. die Hauptzüge bei Gregorovius, *Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter*, Bd. V², S. 161 ff.

2) R. J. V, 6917 v. 21. Okt. 1232.

3) R. J. V, 7033.

4) Vgl. z. B. *Mon. Germ. Ep. pont. sel. I*, 732, Z. 1: „per patrimonium et ducatum Spoleti.“

samen Bedürfnisse der Kirche zu verwenden ist, zuzießen soll. Damit werden also die Kardinäle an den Einkünften und also auch an dem Besitzstande des Patrimoniums unmittelbar interessiert.

Das führt uns auf die längst bekannte, in das päpstliche Register eingetragene Konstitution „Rex excelsus“ vom 16. Januar 1234, durch die jede Veräußerung von Gütern des Kirchenstaates von der Zustimmung der Kardinäle abhängig gemacht wird, — ein Vorbild für die spätere Bestimmung über die kurfürstlichen Willebriefe bei Veräußerung von Reichsgut im römisch-deutschen Imperium. Ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Konstitutionen ist da doch überaus wahrscheinlich. Weil solche Veräußerungen nunmehr in die Einkommensverhältnisse der Kardinäle eingreifen, muß ihre Zustimmung eingeholt werden. Eines bedingt immer das andere: zur Erhaltung des schwerbedrohten Patrimoniums empfiehlt es sich, seine Leitung nur noch in die Hände von erprobten Kardinälen zu legen; für solche Mühewaltung fließt dem Kollegium ein erheblicher Teil der Einkünfte zu; diese Einkünfte sind an den Besitzstand gebunden; jede Veräußerung bedarf daher seiner Zustimmung. Das letzte Glied der Kette ist nicht ohne die vorhergehenden möglich. Daher darf man nicht etwa vermuten: weil unsere Konstitution nicht auch in das Register eingetragen ist, sei sie zwar geplant und konzipiert, aber nicht vollzogen. Sondern, da sie die Voraussetzung für die Bulle „Rex excelsus“ bildet, muß sie auch vollzogen sein, wengleich uns die Ursache ihrer Nichtregistrierung verborgen bleibt. Auch wird im Texte ja auf einen vorhergegangenen Konsistorialbeschuß Bezug genommen, und zum Überfluß steht nun in der Summa des Thomas von Capua unsere bisher unbekannte Konstitution unmittelbar vor der Konstitution „Rex excelsus“. Nach dem allen wird man kaum fehlgehen, wenn man sie ebenfalls in den Januar 1234 setzt, ja sie sogar mit demselben Datum des 16. Januar versieht.

Hiermit betrachte ich meine Aufgabe als abgeschlossen. Es bleibe den an diesen Dingen interessierten Forschern überlassen, die neue Verfügung in den bisher bekannten Entwicklungsgang einzureihen. Das hat in zweifacher Hinsicht zu geschehen. Einmal ist sie als wichtiger Markstein in der Aufwärtsbewegung der Macht des Kardinalkollegiums zu bewerten. Bei der letzten Endes erfolgreichen Behauptung des Kirchenstaates im Riesenkampfe gegen Kaiser

Friedrich II. wird man sich ihrer erinnern. Der wachsende Anteil der Kardinäle an allen wichtigen Entscheidungen des Papsttums in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis hin zu der bekannten Konstitution Nikolaus' IV. „*Coelestis altitudo*“ vom 18. Juli 1289, nach der die Ein- und Absetzung aller Rektoren und Kollektoren an die Mitwirkung der Kardinäle gebunden ist, hat ebenso die Neuordnung von 1234 zur Voraussetzung.

Damit steht das Zweite in engem Zusammenhang: die finanzielle Fundierung. Bemerkenswert ist hier die vorgesehene Drittelung der Einkünfte. Der Vorbehalt eines Drittels für den Schatz der römischen Kirche tut indessen dem auch sonst befolgten Prinzip der gleichen Zuteilung von Einnahmen an Papst und Kardinäle keinen Abbruch. Spuren anderweitiger Anwendung dieses Prinzips weisen ja schon in das 12. Jahrhundert zurück¹. Man rang seit langem mit dem Problem, wie es möglich sei, die immer reicher beamtete Kurie statt auf unsichere Geschenke und moralisch anrühige Erpressungen auf feste Einkünfte zu stellen. Da bedeutete unsere Konstitution einen wesentlichen Fortschritt, der von seiten der Kardinäle bald genug weitere Forderungen auslöste. Denn es ist gewiß kein Zufall, daß sie schon binnen Jahresfrist an König Heinrich III. von England das Verlangen gerichtet haben, er möge die Hälfte des englischen Lehnzinses ihnen als ihren Anteil daran gesondert zusenden². Auch hier brachte dann die genannte Konstitution Nikolaus' IV. von 1289 einen vorläufigen Abschluß, indem sie bestimmte, daß die gesamten Einkünfte der päpstlichen Lehnzinsse und aller Provinzen des Kirchenstaates zwischen der päpstlichen Kammer und dem Kardinalskollegium, das aus eigenem Rechte darüber zu verfügen habe, hälftig zu teilen seien.

1) Vgl. namentlich A. Gottlob, Die Servientaxe im 13. Jahrh. (Kirchenrechtl. Abhandl., H. 2), 1903, S. 64.

2) Vgl. die Antwort Heinrichs vom 25. Febr. 1235 (Rymer, Foedera I, 1, S. 117), worin die Kardinäle mit ihrem Ersuchen an den Papst gewiesen werden, dem nach den Abmachungen mit Johann o. Land die Summe ungeteilt auszahlbar sei.